Regierungspräsidium Kassel Abteilung III – Umweltschutz Dezernat 32.2 - Abfallwirtschaft Geschäftszeichen: RPKS - 32.2-100 g 0102/2-2020/5

Sachbearbeiter/in:

Hubertusweg 19 Frau Kratz

36251 Bad Hersfeld

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: BPA Biopower Alheim GmbH & Co. KG, Nürnberger Str. 35, 36211

Alheim

**Anlage:** Biogasanlage in 36211 Alheim, Zum Strebelsberg 1, Gemarkung

Heinebach, Flur 11, Flurstück 48/2

**Projekt:** Errichtung eines Gasspeichers, Errichtung einer Entnahmeplatte am

Gärrestlager 1, Änderung der vorhandenen Notgasfackel auf

automatischen Betrieb, Abdeckung des vorhandenen Gärrestlagers 2 mit Schwimmelementen, Austausch der Wetterschutzfolie über dem

Gärrestlager 1, Anpassung der baulichen und betrieblichen

Anforderungen zur Vorsorge nach der TA Luft 2021

Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit

Zusammenstellung entscheidungserheblicher Berichte und Empfehlungen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen:

Lfd.	Behörde / Stelle	Stellungnahme	
Nr.		vom	Seiten
1.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 23	01.10.24	2
	(Veterinärwesen und Verbraucherschutz)		
2.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 25	26.01.24 und	4
	(Landwirtschaft und Fischerei)	25.10.24	
3.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27	23.05.24 und	4
	(Naturschutz bei Planungen und Zulassungen,	29.10.24	
	Naturschutzdaten)		
4.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.2	23.01.24 und	9
	(Grundwasserschutz, Wasserversorgung,	17.10.24	
	Altlasten, Bodenschutz)		
5.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.2	23.09.24	1
	(Abfallwirtschaft)		

6.	Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2	22.10.24 und	13
	(Immissionsschutz und Energiewirtschaft)	28.10.24	
7.	Gemeindevorstand der Gemeinde Alheim	14.10.24	3
8.	Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-	18.04.24 und	2
	Rotenburg, Fachdienst 2.10 (Bauordnung)	24.09.24	
9.	Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-	18.10.24	1
	Rotenburg, Fachdienst 2.50 (Gefahrenabwehr)		
10.	Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-	24.10.24	1
	Rotenburg, Fachdienst (Gesundheit)		

Lfd. Nr. 1

# Kratz, Lea (RPKS)

**Von:** Walter, Dr. Lisa (RPKS)

**Gesendet:** Dienstag, 1. Oktober 2024 08:09

An: Kratz, Lea (RPKS)

**Betreff:** Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG, Beteiligung nach Ergänzung

der Unterlagen\_fachlich

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Antragsteller: BPA Biopower Alheim GmbH & Co. KG, Nürnberger Str. 35 in 36211 Alheim

Anlage: Biogasanlage

Standort Zum Strebelsberg 1 in 36211 Alheim, Gemarkung Heinebach, Flur 11, Flurstück 48/2 Projekt: Errichtung eines Gasspeichers, Errichtung einer Entnahmeplatte am Gärrestlager 1,

Änderung Gasfackel, Abdeckung Gärrestlager 2, Austausch Wetterschutzfolie Gärrestlager

Anpassungen nach der TA Luft 2021

Antrag: vom 01.12.23, eingegangen in Papierform am 02.01.24 und digital am 03.01.24,

zuletzt digital ergänzt am 19.09.24, Ergänzung in Papierform steht noch aus

Az.: RPKS - 23-19 d 2813/4-2018/1 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die E-Mail vom 19.09.2024 nehme ich Bezug.

Für die Erweiterung bitte ich folgendes in den Bescheid aufzunehmen:

- 1. Die Andockstellen müssen vor Tieren und unbefugten Personen geschützt gehalten werden, mindestens durch Schlösser an den Schiebern und Blindstopfen auf den Schlauchenden.
- 2. Die Erweiterung ist in das Eigenkontrollkonzept (Reinigung & Desinfektion, Ungezieferbekämpfung, HACCP) einzubinden.

Begründung: Die Vorschriften der VO (EG) Nr. 1069/2009 und der VO (EU) Nr. 142/2011 wurden im Rahmen der Seuchenprophylaxe und des allgemeinen Gesundheitsschutzes erlassen, um zu verhindern, dass durch die Behandlung und Verarbeitung tierischer Nebenprodukte die Gesundheit von Mensch und Tier gefährdet wird. Nach dieser Verordnung sind Biogasanlagen, die tierische Nebenprodukte einbringen, veterinärrechtlich zuzulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass die einschlägigen Vorschriften erfüllt werden.

Die unter den Ziffern 1. bis 2. genannten Auflagen sind zur Vorbeugung der Verbreitung von Tierseuchenerregern erforderlich

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

## Dr. Lisa Walter

Dezernat

Veterinärwesen und Verbraucherschutz





Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Tel.: +49 (561) 106 2173

Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Lisa.Walter@rpks.hessen.de

Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung

Lfd. Nr. 2

## Kratz, Lea (RPKS)

**Von:** Heine, Susanne (RPKS) **Gesendet:** Freitag, 26. Januar 2024 11:09

An: Kratz, Lea (RPKS)

Cc: Schrimpf, Jan (RPKS); Walper, Martin (RPKS); Schäfer, Jörg (RPKS); Laczny,

Christoph (RPKS); Kraft, Michael (RPKS); Stern, Matthias (RPKS)

**Betreff:** AW: Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, Beteiligung

Vollständigkeitsprüfung und UVP-Vorprüfung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: BPA Biopower Alheim GmbH & Co. KG, Nürnberger Str. 35 in 36211 Alheim

Anlage: Biogasanlage

Standort: Zum Strebelsberg 1 in 36211 Alheim, Gemarkung Heinebach, Flur 11, Flurstück 48/2 Projekt: Errichtung eines Gasspeichers und Errichtung einer Entnahmeplatte am Gärrestlager

1

Antrag: vom 01.12.23, eingegangen in Papierform am 02.01.24 und digital am 03.01.24

Geschäftszeichen RPKS - 32.2-100 g 0102/2-2020/5

Vollständigkeitsprüfung der Oberen Landwirtschaftsbehörde

Sehr geehrte Frau Kratz,

die BPA Biopower Alheim GmbH & Co KG betreibt eine nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte landwirtschaftliche Biogasanlage. Im vorliegenden Verfahren ist eine Erweiterung der Biogasanlage geplant, die im Wesentlichen folgende Bauwerke beinhaltet:

- 1. Errichtung Gasspeicher (d= 31,0 m, h= 15,5 m, V= 6.850 m<sup>3</sup>)
- 2. Errichtung einer Entnahmeplatte am Gärrestlager.

Das Grundstück liegt im Bebauungsplan Nr. 38 "Hinterm Allmerothsgraben" in der Gemarkung Heinebach. Es handelt sich um ein Sondergebiet Biogas. Die geplante Erweiterung erfolgt vollständig innerhalb der Bebauungsgrenzen.

Gemäß Antragsunterlagen bleiben die Produktionskapazität sowie die Inputstoffe und –mengen unverändert.

Bei der Erweiterung der Biogasanlage durch die o.g. Bauwerke 1. und 2. gehen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen im Außenbereich verloren. Hier handelt es sich um eine mittelbare Nutzung durch den Biogasanlagenbetrieb mit vorbelasteten Flächenbereichen in einem bereits durch den Bebauungsplan festgelegten Sondergebiet Biogas.

Die Prüfung der UVP-Pflicht obliegt nicht meiner fachlichen Aufgabe und wurde von mir nicht beurteilt.

<u>Nachforderungen gemäß Düngeverordnung-DüV</u> (Auskunft erteilt Herr Jan Schrimpf, Tel.: 0561-106 4228, E-Mail: <u>Jan.Schrimpf@rpks.hessen.de</u>):

Laut § 12 Abs. 2 DüV haben Betriebe, die flüssige Gärrückstände erzeugen, sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Gärrückstände sicher lagern können.

Laut den in dem Antrag gemachten Angaben unterschreitet der Betrieb das vorgeschriebene Mindestlagervolumen für die anfallenden Gärrückstände.

Soweit der Betrieb, für die anfallenden Gärrückstände, nicht selbst über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten

sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

Der Betrieb möge entsprechend § 12 Abs. 6 DüV durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen, dass er die Verpflichtungen aus § 12 DüV erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

## **Susanne Heine**

Dezernat Landwirtschaft, Fischerei





Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 2533 Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: Susanne.Heine@rpks.hessen.de

Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung

## Kratz, Lea (RPKS)

**Von:** Schrimpf, Jan (RPKS)

**Gesendet:** Freitag, 25. Oktober 2024 18:45

**An:** Kratz, Lea (RPKS)

Cc: Walmanns, Katrin (RPKS); Walper, Martin (RPKS); Schäfer, Jörg (RPKS);

Heine, Susanne (RPKS)

**Betreff:** Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, Beteiligung nach Ergänzung

der Unterlagen: BPA Biopower Alheim GmbH & Co. KG

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: BPA Biopower Alheim GmbH & Co. KG, Nürnberger Str. 35 in 36211 Alheim

Anlage: Biogasanlage

**Standort** Zum Strebelsberg 1 in 36211 Alheim, Gemarkung Heinebach, Flur 11, Flurstück 48/2 **Projekt:** Errichtung eines Gasspeichers, Errichtung einer Entnahmeplatte am Gärrestlager 1,

Änderung Gasfackel, Abdeckung Gärrestlager 2, Austausch Wetterschutzfolie Gärrestlager

Anpassungen nach der TA Luft 2021

Antrag: vom 01.12.23, eingegangen in Papierform am 02.01.24 und digital am 03.01.24,

zuletzt digital ergänzt am 19.09.24

Sehr geehrte Frau Kratz, sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o.g. Verfahren gebe ich hiermit meine abschließende Stellungnahme hinsichtlich der von mir zu vertretenden landwirtschaftlichen Belange ab.

Meine Kollegin Frau Heine hat bezüglich der von ihr zu vertretenden landwirtschaftlichen Belange ihre abschließende Stellungnahme bereits mit meiner damaligen Nachforderung am 23.01.2024 abgegeben.

In den Antragsunterlagen wurden weitere Pachtverträge für Gärrestlagerraum ergänzt, so dass die Vorgabe laut § 12 Abs. 2 Düngeverordnung, die Sicherstellung, dass mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Gärrückstände sicher gelagert werden können, erfüllt ist.

Weiter Regelungen, Hinweise oder Begründungen, meine Belange betreffende, sind nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

#### Jan Schrimpf

Dezernat Landwirtschaft, Fischerei





Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Tel.: +49 (561) 106 4228

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: Jan.Schrimpf@rpks.hessen.de

Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung

Lfd. Nr. 3

## Regierungspräsidium Kassel



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Geschäftszeichen RPKS - 27-46 b 0732/1-2018/3

Dokument-Nr. 2024/686877
Bearbeiterin Manuela Schnaudt
Durchwahl 0561 106 2139
Fax 0611327640062

E-Mail Manuela.Schnaudt@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen BPA Biopower Alheim
Ihre Nachricht 04.04.2024, 10.05.2024

Datum 23.05.2024

Per E-Mail

Dezernat 32.2

Im Hause

Stellungnahme zur Beteiligung 1. Änderung Genehmigungsverfahren nach BImSchG zur Errichtung eines Gasspeichers und Errichtung einer Entnahmeplatte am Gärrestlager 1 für die Biogasanlage der Firma BPA Biopower Alheim GmbH und Co. KG, Gemarkung Heinebach

hier: naturschutzrechtliche Stellungnahme: Vollständigkeit, UVP-Vorprüfung sowie abschließende Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege nehme ich zu der vorgesehenen Erweiterung der Biogasanlage auf der Grundlage der am 04.04.2024 vorgelegten Planunterlagen wie folgt Stellung:

## Vollständigkeitsprüfung

Mit der 1. Änderung wurden die in der Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vom 02.02.2024 vorgebrachten Anmerkungen soweit ergänzt und überarbeitet, dass eine Beurteilung möglich ist. Aus Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Antragsunterlagen somit vollständig.

## Stellungnahme

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 38 "Hinterm Allmerothsgraben".

Gegen das Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38 "Hinterm Allmerothsgraben" bestehen keine Bedenken, wenn die Genehmigung mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden wird:

- Der Rückbau der versiegelten Fläche außerhalb der Baugrenze des B-Plans (Stand 07/2006) ist, wie in den Antragsunterlagen S. 202.1, Pos. 18.15.1 erläutert, verbindlich bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheids umzusetzen. Die Umsetzung ist gegenüber der ONB schriftlich mittels Fotonachweis anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).
- 2. Die Pflanzungen gemäß B-Plan unter den Festsetzungspunkten 1.4.1 (Teilgeltungsbereich A, Teilfläche A), 1.4.2 (Teilgeltungsbereich A, Teilfläche B) sowie 1.4.3 sind bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheids umzusetzen. Die Umsetzung ist gegenüber der ONB schriftlich mittels Fotonachweis anzuzeigen (eingriffe@rpks.hessen.de).
- 3. Der Nachweis zur Umsetzung der externen Ausgleichsfläche C im Teilgeltungsbereich B (Gemeinde Alheim, Gemarkung Oberellenbach, Flur 24, Flstk. 25 teilw., 23/2 teilw.) zum Bebauungsplan Nr. 38 "Hinterm Allmerothsgraben" ist der ONB vor Beginn der Umsetzung der Baumaßnahme schriftlich anzuzeigen und mittels Fotonachweis zu belegen (eingriffe@rpks.hessen.de).

## Begründung

Gemäß § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) die Vorschriften der Eingriffsregelung (§§ 14 bis 17 BNatSchG) nicht. Die Belange des Naturschutzes sind gemäß §§ 1 Abs. 7 i.V.m. 1a Abs. 3 BauGB im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Sie wurden hier in Form von Festsetzungen rechtsverbindlich gemacht (§ 8 Abs. 1 BauGB) und sind daher einzuhalten.

Die Nebenbestimmungen 1 bis 3 dienen der Einhaltung und Überprüfung der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans, die sowohl für die Errichtung als auch für den beantragten Foliengasspeicher und die beantragte Entnahmeplatte inkl. Sickerschacht aufgrund von Belangen des Naturschutzes getroffen wurden. Der Rückbau der versiegelten Fläche ist umzusetzen, um die rechtsverbindlich festgesetzte Pflanzung in diesem Bereich umsetzen zu können. Bei einer Ortsbegehung der ONB am 11.04.2024 wurde festgestellt, dass die festgesetzten Pflanzungen bisher nur teilweise erfolgten. Die Umsetzung der Festsetzungen dient der Vermeidung und dem Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach den Vorgaben des BauGB.

#### Hinweis

Im B-Plan wurde unter Pkt. 1.4.5 u.a. die Pflanzung von Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) festgesetzt. Aufgrund des in Mitteleuropa und Deutschland weit verbreiteten Eschentriebsterbens, ausgelöst durch verschiedene Pilzarten, sollte auf die Pflanzung von Eschen verzichtet werden, da wegen des hohen Infektionsdruckes zu erwarten ist, dass die gepflanzten Eschen auch erkranken und ausfallen werden.

#### Natura2000

Die Stellungnahme der ONB vom 04.04.2024 ist bezüglich der Schutzgebietsbelange weiterhin gültig. Eine Betroffenheit von Natura2000-Gebieten kann ausgeschlossen werden.

## **UVP**

Aus der 1. Änderung ergeben sich keine Änderungen an den Aussagen in der Stellungnahme vom 02.02.2024 zur UVP-Vorprüfung. Im Ergebnis ist daher aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange von Naturschutz und Landschaftspflege keine UVP erforderlich.

## Verwaltungskosten

Ich bitte für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die UVP-Einzelfallprüfung 1,5 Arbeitsstunden von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes zu berücksichtigen.

Im Auftrag

gez. Schnaudt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

# Kratz, Lea (RPKS)

Von:Süßenguth, Andreas (RPKS)Gesendet:Dienstag, 29. Oktober 2024 17:36

An: Kratz, Lea (RPKS)

Betreff: AW: Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, Beteiligung nach

Ergänzung der Unterlagen, BPA Biopower Alheim

#### Hallo Frau Kratz,

mit meinem Mail vom 25.10.24 hab ich die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zur 3. Änderung (Ihr Zeichen: RPKS - 32.2-100 g 0102/2-2020/5) bestätigt.

Eine erneute Stellungnahme zu dem Vorhaben halte ich nach weiterer Prüfung für entbehrlich. Die Stellungnahme der ONB vom 23.05.24 (Gz.: RPKS - 27-46 b 0732/1-2018/3, Dok-Nr.: 2024/686877) inkl. der darin formulierten Nebenbestimmungen behält ihre Gültigkeit und ist für die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausreichend.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

## **Andreas Süßenguth**

Dezernat

Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten





Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 4664 Fax: +49 (611) 327640062 Web: <u>www.rp-kassel.hessen.de</u>

E-Mail: Andreas.Suessenguth@rpks.hessen.de

Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung

Lfd. Nr. 4

## Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz

Dez. 31.2

Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz



Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 g 632/1-2024/1

Dokument-Nr.: 2024/14415

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: 03.01.2024

Dezernat 32.2

Per E-Mail

Im Hause

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in: Herr Truß

Durchwahl: (0561) 106-2824

E-Mail: otmar.truss@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in: Herr Jacob Durchwahl: (0561) 106-2820

E-Mail: achim.jacob@rpks.hessen.de

Datum: 23.01.2024

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: BPA Biopower Alheim GmbH & Co. KG, Nürnberger Str. 35 in

**36211 Alheim** 

Anlage: Biogasanlage

Standort: Zum Strebelsberg 1 in 36211 Alheim, Gemarkung Heinebach,

Flur 11, Flurstück 48/2

Projekt: Errichtung eines Gasspeichers und Errichtung einer Entnah-

meplatte am Gärrestlager 1

Antrag: vom 01.12.23, eingegangen in Papierform am 02.01.24 und digi-

tal am 03.01.24

hier: Vollständigkeitsprüfung, UVP-Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

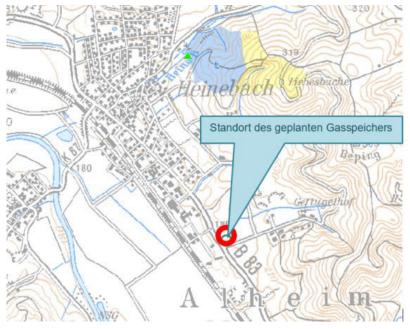
#### Grundwasserschutz, Wasserversorgung

#### Vollständigkeitsprüfung

Eine Prüfung der Vollständigkeit erübrigt sich aus Sicht des Fachgebietes "Grundwasserschutz, Wasserversorgung".

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Der vorgesehene Standort des geplanten Gasspeichers mit Entnahmeplatte befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten (vgl. nachfolgenden Kartenausschnitt).



Quelle: Fachanwendungssystem GRUSCHU (Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie)

Ich weise darauf hin, dass unter Beachtung der Regelung des § 65 Hessisches Wassergesetz für die Beurteilung der Belange des Grundwasserschutzes die untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zu beteiligen ist und bitte, die für die Umsetzung der Baumaßnahme auf den allgemeinen Grundwasserschutz bezogenen Vorgaben i. S. des § 5 WHG abschließend von der unteren Wasserbehörde beurteilen zu lassen.

Somit erübrigt sich gleichfalls die Fortsetzung eines weiteren Prüfaufwandes meines Fachbereiches "Grundwasserschutz, Wasserversorgung".

## Altlasten, Bodenschutz

## Vollständigkeitsprüfung

Die Unterlagen werden in Bezug auf die Abhandlung des Schutzgutes Boden als im Wesentlichen vollständig beurteilt. Zu noch fehlenden Aussagen zum Vorsorgenden Bodenschutz wurden Nebenbestimmungen formuliert, die bitte in die Genehmigung zu übernehmen sind.

## **UVP-Vorprüfung**

Ein Erfordernis zur Durchführung einer UVP-Prüfung ist aus meiner Sicht nicht erforderlich, da die zu genehmigte Maßnahme im Bereich eines rechtsgültigen B-Plans durchgeführt werden soll. Die Ausweisung eines Sondergebietes Biogas im B-Plan schließt die geplanten Maßnahmen bereits m.E. mit ein. Der zusätzliche Flächenverbrauch für die geplante Anlage liegt auch deutlich unter der Schwelle von 20.000 m2

## Nachsorgender Bodenschutz:

Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem "Altflächen und Grundwasserschadensfälle" (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für die betroffene Fläche Flur 11, Flurstück 48/2 in der Gemarkung Heinebach weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich für dieses Grundstück somit grundsätzlich keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Die Aussage steht unter dem Vorbehalt, dass die ausgewertete Datenbank keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, da insbesondere die für die Datenerhebung zu Altstandorten zuständigen Kommunen ihrer hierzu bestehenden rechtlichen Verpflichtung zur fortlaufenden Erhebung und Fortschreibung der Daten zum Teil nur unzureichend nachkommen.

Die Gemeinde Alheim in deren Gebiet die vorliegende Planung umgesetzt werden soll, ist diesbezüglich in die *Kategorie 1 (hat noch nie Daten geliefert)* einzustufen.

Weitergehende Festsetzungen zum nachsorgenden Bodenschutz sind vor diesem Hintergrund nach vorliegendem Kenntnisstand nicht zu treffen.

Die generellen Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 1 u. 2 HAltBodSchG bleiben davon unberührt.

Trotz eines fehlenden konkreten Hinweises in unserem Informationssystem ist zu berücksichtigen, dass das betroffene Grundstück über Jahre bereits gewerblich genutzt wurde. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass es insbesondere durch die jeweilige gewerbespezifische Nutzung zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens gekommen ist.

Ergeben sich im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens weitergehende Hinweise die einen Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen können, wird auf die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAltBodSchG hingewiesen.

## Vorsorgender Bodenschutz:

Das zur Genehmigung vorgelegte Vorhaben soll im Bereich des gültigen B-Plans Nr. 38 "Hinterm Allmerothsgraben" der Gemeinde Ahlheim aus dem Jahr 2007 mit den festgesetzten Sondergebiet Biogas umgesetzt werden.

Da es sich um ein festgesetztes Sondergebiet für die Errichtung von Biogasanlagen handelt, kann auf eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung verzichtet werden.

In den Festsetzungen zum B-Plan befinden sich keine Hinweise und Nebenbestimmungen zum jetzt üblichen Vorsorgenden Bodenschutz.

Hinsichtlich der Belange des Bodenschutzes, bitte ich die nachfolgenden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufzunehmen:

 Die fachlichen Grundsätze der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterialien), der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) sind im Zuge der Planung und Bauausführung zu beachten.

2. Auf die Anwendung des Merkblattes "Bodenschutz für Bauausführende" des HMUKLV für die Planung und Durchführung insbesondere für die Erdbauarbeiten im Zuge des Vorhabens wird verwiesen.

## Begründung:

Der Zweck nach § 1 BBodSchG ist es, den Boden zu schützen, indem Bodenfunktionen nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

In § 1 HAltBodSchG werden diese Schutzziele sowohl in Bezug auf stoffliche als auch in Bezug auf physikalische Einwirkungen konkretisiert. Unter anderem wird explizit der Schutz vor Verdichtung und ein sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden, durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß aufgeführt.

Ein besonderer Schutz gilt dem Mutterboden, welcher gem. § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen ist.

Gemäß §§ 4 und 7 BBodSchG ist die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch jeden zu treffen, der Tätigkeiten verrichten lässt oder selbst auf den Boden einwirkt. Im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen weit möglichst zu vermeiden oder zu minimieren.

Bei dem beantragten Vorhaben ist mit Einwirkungen auf den Boden unter anderem durch Befahrung, Herrichtung von Baustraßen und BE-Fläche sowie Störung des Bodengefüges durch Bodenumlagerungen zu rechnen.

Da die Belange des Bodenschutzes in den vorliegenden Antragsunterlagen nur unzureichend berücksichtigt werden, wird durch die aufgeführten Nebenbestimmungen die Umsetzung des Vorsorgegebotes durch Planung und Umsetzung qualifizierter Schutzund Vermeidungsmaßnahmen sowie deren Überwachung durch qualifiziertes Personal sichergestellt.

Meine Zuständigkeit ergibt sich nach §§ 15 und 16 HAltBodSchG i.V.m. der BodSchZustV, wonach das Regierungspräsidium als obere Bodenschutzbehörde für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem BBodSchG zuständig ist.

# Im Auftrag

# gez. A.Jacob

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Für die vorstehende Stellungnahme werden auf den Kostenträger 240904204313 folgende Bearbeitungszeiten gebucht:

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung:**Std. gehobener Dienst **Altlasten, Bodenschutz:**5
Std. gehobener Dienst

Davon entfallen auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit:

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung:**Std. gehobener Dienst

Altlasten, Bodenschutz:

1 Std. gehobener Dienst

# **Anhang**

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBI. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554)	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
BodSchZustV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz (Zuständigkeitsverordnung Bodenschutz)	03.01.2008 (GVBI. I S. 7)	07.05.2020 (GVBI. S. 318)
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung	28.09.2007 (GVBI. I S. 652)	30.09.2021 (GVBI. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBI. S. 473)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)

## Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz

Dez. 31.2

Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz



Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 f 632/4-2024/1

Dokument-Nr.: 2024/1370650

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht: 19.09.2024

Dezernat 32.2

Per E-Mail

Im Hause

Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Bearbeiter/in: Frau Frick
Durchwahl: (0561) 106-2811

E-Mail: katharina.frick@rpks.hessen.de

Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter/in: Herr Jacob Durchwahl: (0561) 106-2820

E-Mail: achim.jacob@rpks.hessen.de

Datum: 17.10.2024

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragstellerin: BPA Biopower Alheim GmbH & Co. KG, Nürnberger Str. 35 in

**36211 Alheim** 

Anlage: Biogasanlage

Standort Zum Strebelsberg 1 in 36211 Alheim; Gemarkung Heinebach,

Flur 11, Flurstück 48/2

Projekt: Errichtung eines Gasspeichers, Errichtung einer Entnahme-

platte am Gärrestlager 1, Änderung Gasfackel, Abdeckung Gärrestlager 2, Austausch Wetterschutzfolie Gärrestlager 1, An-

passungen nach der TA Luft 2021

Antrag: vom 01.12.23, eingegangen in Papierform am 02.01.24 und digi-

tal am 03.01.24, zuletzt digital ergänzt am 19.09.24, Ergänzung

in Papierform steht noch aus

<u>hier:</u> Aufforderung zur abschließenden Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

## Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Nach den vorliegenden Unterlagen betreibt die *BPA Biopower Alheim GmbH & Co. KG* im Gemeindegebiet von Alheim eine mit Bescheid vom 31.03.2008 (Gz.: 33/53e 621 1 BPA Biopower/we/RP KS) genehmigte Biogasanlage.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Nun ist die Errichtung eines Foliengasspeichers (Tragluftdachsystem) vorgesehen, deshalb hat die besagte Antragstellerin die vorliegenden Antragsunterlagen eingereicht. Hierzu wurde vom o. a. Fachbereich bereits am 23.01.2024 und am 08.07.2024 Stellung genommen.

Wie bereits in der v. g. Stellungnahme vom 23.01.2024 aufgeführt, befindet sich der vorgesehene Standort des Gasspeichers außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebieten liegt.

Jedoch wird dieser Anlagenstandort von einem im gültigen Regionalplan Nordhessen 2009 ausgewiesenen "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" überlagert. Daher wird angemerkt, dass bei dem geplanten Erweiterungsvorhaben den Belangen des Grundwasserschutzes ein nicht zu vernachlässigendes Gewicht beizumessen ist. Insbesondere sind mögliche Eintritte von Schadstoffen in das Grundwasser durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu verhindern (vgl. RPN 2009, S. 168 f.).

Zudem weise ich vollständigkeitshalber darauf hin, dass die in den Antragsunterlagen, Kapitel 18.15.1 aufgezeigte externe Ausgleichsmaßnahme sich ebenfalls außerhalb von Schutzgebieten gemäß §§ 51, 53 WHG befindet, allerdings auch von einen ausgewiesenen "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" überlagert wird. Daher sind die v. g. Anmerkungen zum Vorbehaltsgebiet bei deren Umsetzung gleichermaßen zu beachten.

Schließlich wird auf die Regelung des § 65 HWG verwiesen, wonach die abschließende Beurteilung des Gesamtvorhabens bezogen auf die Belange des Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreiseses Hersfeld-Rotenburg obliegt und folglich zu hören ist.

#### Altlasten, Bodenschutz

## Nachsorgender Bodenschutz:

Die Stellungnahme zum nachsorgenden Bodenschutz vom 23.01.2024 wird weiter aufrechterhalten.

Mit der geänderten bzw. ergänzten Antragsunterlage vom 19.09.2024 (3. Änderung) ergeben sich zum Thema nachsorgenden Bodenschutz keine neuen Aspekte, die eine Änderung der bestehenden Stellungnahme erforderlich machen.

## Vorsorgender Bodenschutz:

Die Stellungnahme zum vorsorgenden Bodenschutz vom 23.01.2024 wird weiter aufrechterhalten.

Mit der geänderten bzw. ergänzten Antragsunterlage vom 19.09.2024 (3. Änderung) ergeben sich zum Thema vorsorgender Bodenschutz keine neuen Aspekte, die eine Änderung der bestehenden Stellungnahme erforderlich machen.

Im Auftrag gez. K.Frick

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

# **Anhang**Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
	Regionalplan Nordhessen 2009 (Karte "Ostblatt")	15.03.2010 (StAnz. Nr. 11)	
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)

Für die vorstehende Stellungnahme werden auf den Kostenträger 240904204313 folgende Bearbeitungszeiten gebucht:

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung:** 1,5 Std. gehobener Dienst **Altlasten, Bodenschutz:** 1 Std. gehobener Dienst

Lfd. Nr. 5

## Kratz, Lea (RPKS)

**Von:** Kitz, Karl (RPKS)

**Gesendet:** Montag, 23. September 2024 11:35

**An:** Kratz, Lea (RPKS)

**Betreff:** AW: Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG, Beteiligung nach

Ergänzung der Unterlagen

Hallo Lea,

die aktuellen Antragsunterlagen berücksichtigen vollumfänglich die in meiner Stellungnahme vom 23.07.2024 genannten Anmerkungen.

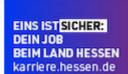
Eine Stellungnahme mit Nebenbestimmungen oder Hinweisen zu abfallwirtschaftlichen Belangen halte ich bei dem geplanten Vorhaben für nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

#### **Karl Kitz**

Dezernat Abfallwirtschaft







Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 2863 Web: <u>www.rp-kassel.hessen.de</u>

E-Mail: Karl.Kitz@rpks.hessen.de

Lfd. Nr. 6

## Regierungspräsidium Kassel

Dez.32.2

im Hause

z.Hd. Frau Kratz



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Geschäftszeichen RPKS - 33.2-53 e 06 01/3-2019/20

Dokument-Nr. 2024/1541393

Bearbeiterin Becker/Bayer
Durchwahl 0561 106-2878
Fax 0611 327640942

E-Mail Christine.Becker@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen RPKS - 32.2-100 g 0102/2-2020/5

Ihre Nachricht 19.09.2024

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 22.10.2024

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: BPA Biopower Alheim GmbH & Co. KG, Nürnberger Str. 35 in

36211 Alheim

Anlage: Biogasanlage

**Standort** Zum Strebelsberg 1 in 36211 Alheim, Gemarkung Heinebach, Flur 11,

Flurstück 48/2

**Projekt:** Errichtung eines Gasspeichers, Errichtung einer Entnahmeplatte am

Gärrestlager 1, Änderung Gasfackel, Abdeckung Gärrestlager 2,

Austausch Wetterschutzfolie Gärrestlager 1, Anpassungen nach der TA

Luft 2021

**Antrag:** vom 01.12.23, eingegangen in Papierform am 02.01.24 und digital am

03.01.24, zuletzt digital ergänzt am 19.09.24, Ergänzung in Papierform

steht noch aus

## **Vorbemerkung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Erweiterung der bestehenden Biogasanlage. Die Anlage war bisher als genehmigungsbedürftige Anlage immissionsschutzrechtlich genehmigt und unterlag nicht der Störfall-Verordnung.

Nunmehr wird die Biogasanlage u.a. um ein externes Gaslager erweitert. Der Betreiber hat in Kapitel 14 der Antragsunterlagen die daraus resultierenden neuen möglichen Massen an Biogas ermittelt. Hiernach beträgt die maximale Biogasspeicherkapazität nach Änderung 15.045 kg.

Nicht aufbereitetes Biogas stellt einen hochentzündlichen Stoff entsprechend Nummer 1.2.2 der Stoffliste aus Anhang I der Störfall-Verordnung dar. Anlagen, in denen Biogas in Mengen von größer als 10.000 kg vorhanden sein können, sind demnach gemäß § 3 Abs. 5a) BImSchG als Betriebsbereich einzustufen. Gleichzeitig ist der Betriebsbereich

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - fr. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung.

gemäß § 1, Abs.1, Satz 1 der Störfall-Verordnung mit einer Biogasmenge von größer 10.000 kg und kleiner 50.000 kg als Betriebsbereich der unteren Klasse einzustufen.

## Abschließende Stellungnahme

Gegen die geplante Errichtung und den Betrieb bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgende Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden:

#### 2 Immissionsschutz

# 2.1 Bauliche und betriebliche Anforderungen

- 2.1.1 Die Gasspeicher über den <u>bestehenden</u> Behältern (Fermenter, Nachgärer und Gärrestelage) sind bis zum 30.11.2029 wöchentlich auf Undichtigkeit und Leckagen zu überwachen. Dies kann durch Messung von explosionsfähiger Atmosphäre oder Methan erfolgen. Ab dem 01.12.2029 hat die Zwischenraummessung des Methangehaltes bzw. der explosionsfähigen Atmosphäre kontinuierlich mit einem festinstallierten Sensor zu erfolgen.
- 2.1.2 Die gemessenen Werte sind wöchentlich im Hinblick auf die Entstehung von Undichtigkeiten auszuwerten. Dies gilt nicht, wenn die Auswertung automatisch erfolgt. Die Werte sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren. Im festgestellten Fall von Undichtigkeit sind unverzüglich entsprechende Maßnahmen zur Behebung der Undichtigkeit zu ergreifen. Das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 ist hierüber zu informieren.
- 2.1.3 Auf Grund von Schäden des Membransystems bzw. Ende der Standzeit nach Herstellerangaben ist das Membransystem auszutauschen. Hierbei müssen die Anforderungen der TRAS 120 Nr. 3.5.1 und 3.5.2 in der aktuellen Fassung erfüllt werden.
- 2.1.4 Die durch Stützluftgebläse erzeugten Drücke müssen auch die verschiedenen Belastungszustände (z. B. Windlast, Schneelast) berücksichtigen
- 2.1.5 Der Gasfüllstand der Gasspeicher des Fermenters, Nachgärers und des Gärrestelagers 1 ist ab dem 01.12.2029 kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Der Gasfüllstand des <u>neuen</u> Gasspeichers ist mit Inbetriebnahme kontinuierlich zu überwachen und anzuzeigen. Bei Gasfüllständen > 90 % hat ein Alarm auf das Bereitschaftshandy zu erfolgen. Gasverbrauchseinrichtungen (z. B. BHKW, Fackel) sind

automatisch in Betrieb zu setzen, bevor es zu einer Gasfreisetzung über die Überdrucksicherung kommt. Bei Erreichen des minimal zulässigen Gasfüllstands sind Verbraucher abzuschalten bevor die Unterdrucksicherung auslöst.

- 2.1.6 Das Ansprechen von Über- oder Unterdrucksicherungen am Fermenter, Nachgärer und Gärrestelager 1 muss ab dem 01.12.2029 einen Alarm auslösen, der zu einer Meldung auf das Bereitschaftshandy führt. Der Alarm ist automatisch zu dokumentieren. Für die Über- Unterdrucksicherung des neuen Gasspeichers muss die Alarmierung ab Inbetriebnahme gewährleistet sein. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren. Über- und Unterdrucksicherungen müssen nach dem Ansprechen selbstständig den funktionsfähigen Gasabschluss wiederherstellen.
- 2.1.7 Vor Ansprechen der Überdrucksicherungen ist die Notgasfackel in Betrieb zu setzen. Ein Abblasen von Biogas über die Überdrucksicherungen ist auch im Rahmen des Spitzenlastmanagements nicht zulässig.
- 2.1.8 Die elektrische Einspeiseleistung der BHKWs kann durch Dritte ferngesteuert werden. Die Fernsteuerung darf zu keinen sicherheitsbedeutsamen Abweichungen des Betriebs der Biogasanlage führen. Insbesondere ist das Ansprechen von Überdrucksicherungen durch geeignete Überwachung und Steuerung der Anlage zu vermeiden. Der Betreiber muss von dem Eingriff Kenntnis erhalten.

## 2.1.9 Fackel

Sofern Biogas nicht gespeichert oder energetisch verwertet werden kann, ist es durch eine fest installierte, verdeckt brennende und automatisch zündende Fackel zu verbrennen. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze muss min. 850 °C betragen. Die Betriebszeiten der Fackel sind automatisch zu registrieren und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.

In einem Probebetrieb ist die Funktionsfähigkeit der Notfackel zu überprüfen. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit ist regelmäßig alle drei Monate zu wiederholen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.

## 2.1.10 Gärrestlager 2

Das Gärrestlager 2 ist, entsprechend der Antragsunterlagen, mit einer Abdeckung durch das System Hexa-Cover-Elementen abzudecken. Die Befüllung mit Gärrest hat als Unterspiegelbefüllung zu erfolgen.

## 2.1.11 allgemein

Ist für Instandhaltungsarbeiten ein Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile erforderlich, ist die Emission von Biogas zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, zu minimieren.

Für die einzelnen Maßnahmen der Instandhaltung und das Öffnen gasbeaufschlagter Anlagenteile sind Betriebsanweisungen zu erstellen und der Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Instandhaltungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre aufzubewahren.

Für den Betrieb der Anlage müssen 2 Personen die Fachkunde nach Anhang IV Teil 1 der TRAS 120 vorweisen. Die Aufrechterhaltung der Fachkunde ist mindestens alle 4 Jahre durch die erfolgreiche Absolvierung eines Fortbildungskurses nachzuweisen.

# Messung und Überwachung

# 2.2 Prüfung auf Dichtheit

2.2.1 Vor Inbetriebnahme des neuen Gasspeichers ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Eine Prüfbescheinigung über die Dichtheit des Speichers und der neuen gasführenden Rohrleitungen ist der zuständigen Überwachungsbehörde (RP Kassel, Dezernat Immissionsschutz) vorzulegen.

Die Dichtheit von gasbeaufschlagten Membransystemen, Behältern und Rohrleitungen ist alle drei Jahre wiederkehrend zu prüfen und nachzuweisen.

- 2.2.2 Gasbeaufschlagte Anlagenteile sind vor Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen oder störfallrechtlichen Änderungen, nach Instandsetzung oder nach vorübergehender Außerbetriebnahme für mehr als ein Jahr auf Dichtheit zu prüfen.
- 2.2.3 Die angewendete Prüfmethode und die Beurteilungsgrundlagen für die Dichtheitsprüfung ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 vor Durchführung der Prüfung mitzuteilen.
- 2.2.4 Bestandteil der Dichtheitsprüfung am Membransystem ist auch eine Messung des Methangehalts in der Zwischenraumabluft.
- 2.2.5 Die Dichtheit von oberirdischen gasbeaufschlagten Rohrleitungen, Armaturen, Verbindungsstücken sowie die anlagentechnisch bedingten Durchlässe am Behälter (z.B. Rührwerke, Rohrleitungsdurchgänge, Über-/Unterdrucksicherungen) und Einbauten (z.B. Schaugläser), die mit dem Gasraum in Verbindung stehen und die Verbindungsstellen zwischen Behälterwand und Folien kann mit einem geeigneten Gasspürgerät und/oder mit schaumbildenden Mitteln nachgewiesen werden.
- 2.2.6 Für die Durchführung der Dichtheitsprüfungen ist eine für die Durchführung von Dichtheitsprüfung von Biogasanlagen fachkundige, von Weisungen des Betreibers unabhängige Person, die über die geeignete apparative Ausstattung verfügt, zu beauftragen.
  2.2.7 Ein Bericht über die Dichtheitsprüfungen mit einer entsprechenden Bewertung der Ergebnisse ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 vorzulegen.

## 2.3 Prüfung auf Leckagen

- 2.3.1 Die gesamte Biogasanlage (Behälter, Membranspeicher, oberirdische Rohrleitungen, Armaturen etc.) ist mittels eines geeigneten, methansensitiven, optischen Verfahrens jeweils nach Ablauf von drei Jahren zwischen den unter 2.2 genannten Dichtheitsprüfungen auf Leckagen zu überprüfen.
- 2.3.2 Bei der Auswahl des anzuwendenden optischen Verfahrens und der beauftragten Institution sind die Anforderungen der VDI 4321 (Stand 2023) zu beachten (Optische Gasdetektion zur Überprüfung von Biogasanlagen).
- 2.3.3 Über das Ergebnis der Leckageüberwachung mittels optischem Verfahren ist ein Bericht anzufertigen. Dieser ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 unaufgefordert vorzulegen.

# 2.4 Störfallverordnung, Anlagensicherheit

- 2.4.1 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist entsprechend den Anforderungen des § 8 der 12. BlmSchV zu erstellen und mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 2.4.2 Die Anlagen sind vor Inbetriebnahme durch eine bekannt gegebene Sachverständige oder einen bekannt gegebenen Sachverständigen im Sinne von § 29a BImSchG hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Genehmigung, sonstiger immissionsschutzrechtlicher Anforderungen sowie des einschlägigen Regelwerks sicherheits-technisch zu prüfen. Eine Prüfung vor Inbetriebnahme kann in mehreren Schritten erfolgen, insbesondere sowohl während der Errichtung als auch während der Aufnahme des Betriebs.

Der Sachverständige hat mindestens in den Fachgebieten Explosionsschutz, Brandschutz und Sicherheitsmanagement einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf zuweisen. Weiterhin hat er Erfahrungen und Kenntnisse bei der Beurteilung der Anlagensicherheit von Biogasanlagen vorzuweisen.

Die Prüfung hat die in Anhang V der TRAS 120 genannten, die in der vom Land Hessen zur Verfügung gestellten Checkliste und die in der entsprechenden Arbeitshilfe genannten Kriterien zu umfassen (siehe auch Downloads Anlagensicherheit unter http://www.hlnug.de/downloads).

Der konkrete Prüfumfang ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens zwei Wochen vor der Prüfung abzustimmen.

Das Ergebnis der Prüfung gemäß § 29a Absatz 3 BlmSchG einschließlich der Bewertung von aufgetretenen Mängeln ist der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht zusammenzufassen. Bei der Erstellung des Berichtes ist die vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustergliederung zur sicherheitstechnischen Prüfung zu verwenden. Der Betreiber hat den Bericht der Genehmigungsbehörde als pdf-Dokument per E-Mail spätestens einen Monat nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen. Sie hat die Ergebnisse unverzüglich vorzulegen, sofern dies zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist.

Die Prüfung ist bei wesentlichen Änderungen nach § 16 BlmSchG, soweit sich diese auf die Sicherheit der Anlage auswirken können, und mindestens alle drei Jahre zu wiederholen. Neben der Feststellung von möglicherweise auftretenden Mängeln oder Abweichungen von der Genehmigung sollen dabei auch Veränderungen in der Umgebung der Anlage (z. B. Schutzobjekte, umgebungsbedingte Gefahrenquellen) und der Fortschritt des Stands der Technik oder des Stands der Sicherheitstechnik berücksichtigt werden. Die Ergebnisse von nachgewiesenen Prüfungen auf anderer rechtlicher Grundlage, wie BetrSichV, GefStoffV oder AwSV, sind dabei zu berücksichtigen.

2.4.3 Alle sicherheitstechnischen Anlagenteile sind so zu konzipieren, dass Meldungen über Betriebsstörungen automatisch an eine ständig besetzte Stelle oder einen Bereitschaft habenden Mitarbeiter weitergeleitet werden (SMS, Telefon), um unverzüglich weitere Maßnahmen veranlassen zu können.

Dies gilt insbesondere für folgende Anlagensituationen:

- Druckanstieg/-abfall in den Behältern in kritische Bereiche
- Ansprechen eines Sicherheitsventils
- Druckabfall in den Klemmschläuchen
- Ausfall eines BHKWs
- Ansprechen einer Gaswarn- oder Brandmeldeanlage einschließlich Warnmeldung
- 2.4.4 Die ausreichende Löschwassermenge ist durch die zuständige Brandschutzbehörde zu bestätigen (ausreichende Wassermenge Hydrant Straße "zum Strebelsberg"). Die Bestätigung ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.4.5 Die Gaswarnanlagen und Brandmeldeanlagen sind regelmäßig durch eine Fachfirma auf ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen. Die Prüfungsergebnisse sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.4.6 Alle elektrischen Anlagen sind vor Inbetriebnahme gem. DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel zu überprüfen. Die Prüfung hat durch eine dafür zugelassene Fachfirma/Person zu erfolgen. Das Prüfergebnis ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

2.4.7 Die Unter-/Überdrucksicherungen sind mindestens nach Herstellerangaben regelmäßig zu warten und Instand zu halten.

Durch wöchentliche Sichtkontrolle und händische Prüfung der Gängigkeit der mechanischen Teile ist die nachhaltige Funktionsfähigkeit der Unter-/Überdrucksicherungen zu gewährleiten. Die Überprüfung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 2.4.8 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme ist vor Ort eine Feuerwehrübung durchzuführen. Ergebnisse/Erkenntnisse aus dieser Übung sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unmittelbar nach Erhalt in Kopie vorzulegen.
- 2.4.9 Gasspeicher und Gasverbrauchseinrichtungen müssen von sonstigen gasbeaufschlagten Anlagenteilen absperrbar sein. Die hierfür eingesetzten Armaturen müssen unmittelbar an den jeweiligen Anlagenteilen angeordnet, eindeutig bezeichnet auch im Gefahrenfall leicht erreichbar sein und von einem sicheren Stand gefahrlos betätigt werden können oder fernbetätigbar ausgeführt werden.

#### **Hinweise**

Der angemessene Sicherheitsabstand wurde in den Antragsunterlagen ermittelt. Der größte Abstand ergibt sich durch eine mögliche Wärmestrahlung und liegt bei ca. 80 m. In einem Kreis mit diesem Durchmesser um die Biogasanlage sind nach Aussage in den Antragsunterlagen und hiesiger Kenntnislage zum jetzigen Zeitpunkt keine Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BlmSchG vorhanden.

## Begründung:

- 2.1.1-2.1.2 Aus Gründen des Immissionsschutzes wird die Überwachung der Dichtigkeit und Leckage gefordert. Durch die Messung der Zwischenraumluft auf Methan bzw. explosionsfähiger Atmosphäre mit anschließender Auswertung der Messergebnisse lassen sich frühzeitig Undichtigkeiten und Leckagen im Gasspeichersystem erkennen. Es können frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um die Emission an Methan als klimaschädliches Gas in die Atmosphäre zu verhindern.
- 2.1.3 Bezüglich der Folienqualität entsprechen die Forderungen der TRAS 120 als Erkenntnisquelle dem Stand der Technik und stellen bei einer Neubeschaffung keine unverhältnismäßigen Anforderungen dar.
- 2.1.4 Tragluftdächer werden durch einen ständigen Überdruck eines Stützluftgebläses in Form gehalten. Bei schnellen Temperaturänderungen, Wind, Hagel oder Schnee kann dies dazu führen, dass sich der Innendruck von Foliendächern stark verändert.

Zur Verhinderung von Gasaustritten bzw. Versagen des Foliendachs muss sichergestellt sein, dass das Stützluftgebläse jederzeit eine ausreichende Leistung erbringt. Stützluftgebläse können im Laufe der Jahre an Leistung verlieren oder einen Defekt erleiden und in der Folge komplett ausfallen. In diesem Fall muss unverzüglich Ersatz vorhanden sein.

2.1.5-2.1.7 Methan ist ein klimaschädliches Gas, welches die Hauptkomponente von Biogas darstellt. Die Maßnahmen unter Nr. 5.4.1.15 g TA Luft sollen einen Austritt von Biogas in die Umwelt verhindern. So sind die Gasfüllstände der Gasspeicher kontinuierlich zu überwachen. Ein Gasfüllstand > 90 % wird hier als unzulässiger Gasfüllstand definiert, da bei diesem Füllstand eine Biogasfreisetzung unmittelbar bevorsteht. Dass die Meldung unzulässiger Gasfüllstände zum Bereitschaftshandy geleitet werden müssen, konkretisiert an dieser Stelle nur die TA Luft. Andere Alarme und Meldungen werden bereits an das Betreiberhandy geleitet, so dass die dafür notwendige Infrastruktur bereits gegeben ist. Der Betrieb der Gasverbrauchseinrichtungen BHKW und Fackel verhindert ein Freisetzen des Biogases über die Überdrucksicherungen.

Die TA Luft 2021 sieht an dieser Stelle auch eine Alarmierung bei Ansprechen der Überund Unterdrucksicherungen vor. Die Forderung nach einer automatisierten Dokumentierung soll die Überwachbarkeit gemäß § 52 BlmSchG sicherstellen.

Der funktionsfähige Gasabschluss einer Über- und Unterdrucksicherung ist unabdingbar um eine dauerhafte Biogasfreisetzung zu verhindern.

- 2.1.8 Der Eingriff Dritter darf auf der Anlage zu keinem Abblasen der Überdrucksicherungen führen. TRAS 120 2.6.1.2 Fernsteuerung
- 2.1.9 Nr. 5.4.1.15 h) TA Luft legt Regelungen fest, wie mit Biogas zu verfahren ist, wenn die Verwertungseinrichtung ausfällt. So ist das Biogas zu verbrennen, sofern eine Speicherung nicht möglich ist. Eine Abgabe über Überdrucksicherungen ist nicht zulässig. Für die Verbrennung ist eine fest installierte Fackel vorgesehen, welche die Vorgaben der Nr. 5.4.8.1.3b TA Luft erfüllen soll. Die Forderungen sind verhältnismäßig, da die Biogasanlage bereits über eine Fackel
- 2.1.10 Für die Minimierung von Geruchs- und Ammoniakemissionen sind in der TA Luft 2021 Vorgaben für den Stand der Technik gemacht. Bestandsanlagen können hiervon durch andere Minderungsmaßnahmen, die baulich nicht so aufwendig sind abweichen. Zur Minimierung der schädlichen Umwelteinwirkungen ist die Abdeckung der Gärrestelager festzuschreiben.
- 2.1.11 Es wird gefordert, dass die Emissionen an Biogas im Falle von Instandhaltungsmaßarbeiten, bei denen gasbeaufschlagte Anlagenteile geöffnet werden müssen, so gering wie möglich zu halten sind. Dies kann unter anderem erreicht werden durch: 1.

eine rechtzeitige Reduzierung der Fütterung auf ein Mindestmaß und 2. Absenkung der Fermentertemperatur.

Die Betriebsanweisungen, die Anweisungen und Angaben zur Verwendung von Arbeitsverfahren enthalten, sind dazu ein geeignetes Mittel zur Emissionsminderung sowie in der Prävention vor möglichen Umweltgefährdungen, Unfällen und Gesundheitsrisiken.

# Messung und Überwachung

# Begründung 2.2.

Die Forderung nach regelmäßigen Dichtheitsprüfungen ergibt sich aus Nr. 5.4.1.15 TA-Luft (Messung und Überwachung).

Für die Prüfung der Dichtheit gibt es unterschiedliche mögliche Prüfverfahren, deren Eignung teilweise stark von den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort abhängt. Daher ist eine Festschreibung von konkreten Prüfverfahren und von möglichen "Sollwerten" nicht zielführend, um aussagekräftige Ergebnisse zu erlangen. Dem Betreiber wird vorliegend durch eine Wahl bei dem Prüfverfahren die Möglichkeit eröffnet, die Prüfverfahren zu wählen, die speziell für seine Anlagen geeignet sind. Somit kann eine möglichst realistische Beurteilung der Dichtheit stattfinden.

Die Messung des Methangehalts in der Zwischenraumabluft ist erforderlich, um eine mögliche Zunahme der Methankonzentration durch Leckagestellen feststellen zu können.

Gemäß TA Luft sind die Dichtheitsprüfungen durch eine geeignete Person i. S. d. TRAS 120 durchzuführen. Dies ist eine Person mit für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen von Biogasanlagen geeigneten Fachkenntnissen und geeigneter apparativer Ausstattung. Vor allem das Vorhalten der ausreichenden Fachkenntnis bei der Durchführung von Druckprüfungen und die apparativ erforderliche Ausstattung ist bei Biogasanlagen nicht grundsätzlich zu erwarten. Weiterhin muss eine Unabhängigkeit von möglichen betriebsseitigen Weisungssträngen gewährleistet bleiben, um neutrale Ergebnisse voraussetzen zu können. Aus diesen Gründen ist die Beauftragung einer geeigneten externen Institution erforderlich.

# Begründung 2.3 Leckage

Die Anwendung eines methansensitiven optischen Verfahrens zur Leckageerkennung bei gasbeaufschlagten Anlagenteilen ergibt sich aus Nr. 5.4.1.15 TA Luft (Messung und Überwachung). Damit soll gewährleistet werden, dass auch zwischen den reinen Dichtheitsprüfungen eine Überwachung hinsichtlich Methanemissionen bei gasbeaufschlagten Anlagenteilen gewährleistet bleibt. Für diese optischen Verfahren gibt es allerdings noch keine definierten Vorgehensweisen, wie diese Techniken einzusetzen sind und wie die

Auswertung und Dokumentation der Ergebnisse zu erfolgen hat. Die Richtlinie VDI 4321 hat daher das Ziel, die Methodik und das Vorgehen der Leckagesuche zu vereinheitlichen und somit vor allem auch ein qualitativ ausreichendes Ergebnis zu erreichen.

# Begründung 2.4, Störfallverordnung, Anlagensicherheit

## 2.4.1

Gem. § 8 der 12. BImSchV hat der Betreiber ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu erstellen. Da die Anlage nach der Änderung das erste Mal unter die Störfall-Verordnung fällt, ist das Konzept zur Prüfung der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

### 2.4.2

Gem. § 29a BlmSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder einer Anlage innerhalb eines Betriebsbereichs nach § 3 Absatz 5a einen der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt.

Besonders bei der Neuerrichtung und Erst-Inbetriebnahme von genehmigungsbedürftigen Anlagen ist dies vorgesehen. Da es sich im vorliegenden Fall darüber hinaus um einen Betriebsbereich handelt, der unter die Störfall-Verordnung fällt, wird die Beurteilung der Gesamtanlage durch einen entsprechenden Sachverständigen hinsichtlich einer ausreichenden Sicherheitstechnik für notwendig erachtet.

Eine Wiederholungsprüfung im Abstand von 3 Jahren wird als erforderlich erachtet, vor allem da dies eine Zeitspanne darstellt, in der sich mögliche Verschleißerscheinungen bemerkbar machen können. Grundsätzlich sind diese wiederkehrenden Prüfungen gem. § 29a Abs. 2 Nr. 3 BImSchG möglich.

Die o.g. Forderungen ergeben sich zudem aus Nr. 2.6.4 Abs. 5 der TRAS 120

### 2.4.3

Um gewährleisten zu können, dass ein nicht ordnungsgemäßer Betrieb bemerkt wird, ist bei Ausfall oder Alarmmeldung von sicherheitstechnischen Einrichtungen dieser Anlagenzustand einer Bereitschaft habenden Stelle (Betriebsleiter, Mitarbeiter) weiterzuleiten. Hierdurch können entsprechende Sofortmaßnahmen eingeleitet werden, die sowohl die Methanfreisetzung verhindern als auch die Bildung von explosionsgefährlichen Bereichen minimiert.

Die Information ist erforderlich, um stets über den Zustand der Anlage informiert zu sein und entsprechende Sofortmaßnahmen und/oder Sicherheitsvorkehrungen rechtzeitig einleiten zu können und die Anlage entsprechend zu steuern bzw. regeln.

### 2.4.4

In den Antragsunterlagen wird ausgesagt, dass die ausreichende Löschwassermenge durch den Hydranten in der Straße "zum Strebelsberg" sichergestellt ist. Ein entsprechender Nachweis, ob die lieferbare Wassermenge aus brandschutzrechtlicher Sicht tatsächlich ausreicht, wurde nicht vorgelegt. Dies ist vor Inbetriebnahme nachzuholen.

### 2.4.5

Gaswarn- und Brandmeldeanlagen sind grundlegende sicherheitstechnische Einrichtungen, deren ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit nachhaltig sicherzustellen ist, um sowohl explosionsgefährliche Atmosphären unverzüglich erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten und eine mögliche Explosion verhindern zu können. Sie stellen eine Maßnahme zur Vorbeugung und Reduzierung von Störfallauswirkungen dar.

### 2.4.6

Im Zusammenhang mit der Verhinderung von Störfällen oder Betriebsstörungen sind besondere Anforderungen an die elektrischen Anlagen (Einbau, Erdung, Ex-geschützte Bauweise, etc.), die Rohrleitungen und die Gasspeicher zu stellen. Um die einwandfreie und richtige Funktion dieser Anlagenbestandteile gewährleisten zu können, ist einerseits eine geeignete Firma mit den Maßnahmen zu betrauen und andererseits eine Abnahmeprüfung der genannten Anlagenteile vorzunehmen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Forderung ergibt sich im Wesentlichen aus der Betriebssicherheitsverordnung und stellt besonders bei Betriebsbereichen eine erforderliche Vorsorgemaßnahme zur Verhinderung von Störfällen dar.

#### 2.4.7

Seitens des Herstellers von Unter-/Überdrucksicherungen werden in der Regel u.a. Vorgaben für die Inbetriebnahme und den weiteren Betrieb gemacht. Diese sind grundsätzlich einzuhalten. Tägliche Sichtkontrollen sind auf Biogasanlagen üblich und erforderlich, um eventuelle Leckagen oder sonstige Unregelmäßigkeiten erkennen zu können. Die hier eingesetzten Unter-/Überdrucksicherungen funktionieren hauptsächlich auf mechanischer Basis. Da hierbei bewegliche Teile betroffen sind, ist die vorgesehene Beweglichkeit dieser Teile durch mindestens wöchentliche Kontrollen zu prüfen. Diese Prüfung ist nicht aufwändig und nimmt im Regelfall nur einige wenige Minuten in Anspruch. Zur Einhaltung einer ausreichenden Funktionstüchtigkeit sind diese Maßnahmen verhältnismäßig.

### 2.4.8

Ein wesentlicher Faktor bei der erfolgreichen und effektiven Brandbekämpfung ist die genaue Kenntnis der Umgebung und das Wissen über bestimmte Besonderheiten oder auch Gefahren bei der betreffenden Anlage. Diese Informationen werden u.a.in einem Feuerwehrplan mit den zuständigen Einsatzkräften abgestimmt. Feuerwehrübungen vor Ort sind ein adäquates Mittel um diese Pläne auf Tauglichkeit für die Praxis zu prüfen und die Feuerwehren mit den Örtlichkeiten und besonderen Bedingungen vertraut zu machen. Sie stellen daher auch ein angemessenes unterstützendes Instrument dar, um der Forderung gemäß § 5, Abs. 2 der 12. BImSchV gerecht zu werden.

2.4.9 TRAS 120 Nr. 2.4 Abs. 6

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag, gez. Becker/Bayer

## Stellungnahme zum Projekt:

Anlage: BPA Biopower Alheim GmbH & Co. KG

Antragsteller: BPA Biopower Alheim GmbH & Co. KG, Nürnberger Str. 35, 36211 Alheim

# Änderung:

Errichtung eines Gasspeichers, Errichtung Entnahmeplatte am Gärrestelager 1, Änderung Gasfackel, Abdeckung vorh. Gärrestelager 2 und Austausch Wetterschutzfolie über Gärrestelager 1

im

Landkreis Hersfeld-Rotenburg Gemarkung Heinebach, Flur 11, Flurstück 48/2

Sehr geehrte Frau Kratz,

folgende Nebenbestimmungen, gemäß § 12 BlmSchG, bitte ich Sie in die Genehmigung mit aufzunehmen:

### Immissionsschutz - Schutz vor Lärm

- 1) Die Beschickung des Feststoffdosierers darf nur im Tagzeitraum 6 Uhr bis 22 Uhr –betrieben werden.
- 2) Das Festfahren der NaWaRo mit dem Hoflader/Radlader oder Schlepper, ist im Nachtzeitraum (22 Uhr bis 6 Uhr) nicht zulässig.

## Hinweise

Ergeben sich Widersprüche zwischen der Prognose und den Festlegungen im Bescheid, so gelten die Regelungen im Bescheid.

Die Geräuschprognose des Ingenieurbüros Jedrusiak, vom 12.03.2024 (Projekt Nr. 235589B), ist Bestandteil der Genehmigung.

# Begründung

## Immissionsschutz - Schutz vor Lärm

Die beantragten Betriebszeiten für die Beschickung des Feststoffdosierers werden unter 1) festgeschrieben. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose betrachtet nur den Tagzeitraum für die Beschickung.

## Zu Pkt. 2):

Das Festfahren der NaWaRo (welches einen hohen Schallleistungspegel verursacht) wird in der Geräuschprognose nur für den Tagzeitraum betrachtet. Ein Betrieb im Nachtzeitraum ist nicht beantragt und wird durch Punkt 2) nicht zugelassen.

# Zusammenfassung:

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte, für die maßgeblichen Immissionsorte wird nachvollziehbar dokumentiert. Die von der Biogasanlage hervorgerufenen Schallimmissionen sind nach Art, Ausmaß und Dauer nicht geeignet, Gefahren - einschließlich Gesundheitsgefahren -, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Meuser

28.10.2024

X	Zutreffendes ankreuzen		Bitte stark umrandetes Feld nicht ausfüllen!			
1		hmen der Gemeinde HBO und §§ 14, 36, 173 BauGB)	1.1 Bauantrag (§ 69 Abs. 1 HBO)  1.2 Bauvoranfrage (§ 76 Abs. 1 HBO)  Eingangsstempel der Bauaufsicht			
2	Bau- grundstück	Gemeinde, Ortsteil  Alheim, Heinebach  Straße, Hausnummer  Zum Strebelsberg, 1  Gemarkung, Flur, Flurstück/e (bitte alle Flurstücke angeben, ggf. zusätzliches Blatt verwenden)  Heinebach, Flur 11, Flurstück 48/2  Eigentümer/in: Name und Anschrift (sofern abweichend von Bauherrschaft in Punkt 4)  BPA Biopower Alheim GmbH & Co. KG, Nürnberger Str. 35, 36211 Alheim  Aktenzeichen früherer Vorgänge (z.B. Bauvoranfragen, Baugenehmigungen)  RPKS-32.2-100g0102/2-2020/5				
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)  Gebäudeklasse (GK)	Errichtung eines Gasspeichers, Errichtung einer Entnahmeplatte am Gärrestlager 1, Änderung Gasfackel, Abdeckung Gärrestlager 2, Austausch Wetterschutzfolie Gärrestlager 1, Anpassungen nach der TA Luft 2021  GK 1 GK 2 GK 3 GK 4 GK 5 Sonderbau				
4	Bau- herrschaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen)  BPA Biopower Alheim GmbH & Co.  Straße, Hausnummer Nürnberger Straße 35  Postleitzahl, Ort 36211 Alheim	KG	Telefon  Fax  E-Mail		
5	Erklärung der Gemeinde	5.1 Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB w 5.2 Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB w 5.3 Einvernehmen nach § 173 Abs. 1 BauGB	vird erteilt	wird versagt *) wird versagt *) wird versagt *)		
6	§ 37 Abs. 1 und 2 BauGB (bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder)	6.1 Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 1 BauGB  6.2 Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 2 BauGB		widerspricht *)		
7	Begründung bei verweigertem Einvernehmen, Widerspruch oder versagter Genehmigung	*) Darlegung im Einzelnen, welche Tatsachen und Erwägungen zu der Ablehnung der Gemeinde geführt haben:				
9	Anlage Unterschrift	bauordnungsrechtliche Stellungnahme liegt bei liegt bereits vor  14.10.2024  Ort, Datum	Dr. Brethauer, Bürg	ausführliche Begründung der Verweigerung  Hers old Rotenburg  Jermeister		

Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils

entspricht nicht

entspricht nicht

rechtsverbindlich ab

den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes

\*) Nähere Angaben ggf. auf zusätzlichem Blatt \*\*) Unterlagen beifügen BAB 27 / 2024 HMWVW

Vorhaben entspricht den

Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Nummer / Bezeichnung

Das Vorhaben entspricht

Tatsächliche Bebauung entspricht nach Art der Nutzung einem Gebiet

nach BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)

Vorgaben aus § 34 Abs. 3 BauGB

Zulässigkeit von Vorhaben inner-

halb eines der im

Zusammenhang bebauten Ortsteile

fügt sich nicht ein \*)

nicht erforderlich /

entspricht nicht

liegt nicht vor

rechtsverbindlich ab

Das Vorhaben fügt sich in die

Abweichungen nach § 34 Abs. 3a

vorhandene Bebauung ein

(§ 34 Abs. 1 BauGB)

				Fortsetzung von Blatt 1			
9	§ 35 BauGB Zulässigkeit von	Das Vorhaben liegt im Außenbereich Das Vorhaben liegt im Gebiet mit einfachem Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB)		liegt nicht im Gebiet mit einfachem Bebauungsplan			
	Vorhaben im Außenbereich	Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes:		entspricht nicht			
		Nummer / Bezeichnung		rechtsverbindlich ab			
		Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr.	BauGB	nicht privilegiert			
		Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB Öffentliche Belange stehen nicht entgegen / werden nicht beeinträchtigt		stehen entgegen / werden beeinträchtigt *)			
		Das Vorhaben ist begünstigt nach § 35 Abs. 4 Nr.	BauGB	nicht begünstigt			
		Für das Bauvorhaben ist eine Verpflichtungs- erklärung nach § 35 Abs. 5 BauGB	erforderlich	nicht erforderlich			
		Das Vorhaben liegt im Bereich einer Außenbereichssatzung (§ 35 Abs. 6 BauGB)		liegt nicht im Bereich			
10	§ 14 BauGB Veränderungssperre	Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den eine Veränderungssperre beschlossen wurde		ggf. verlängert am			
11	§ 15 BauGB Zurückstellung	Die Gemeinde beantragt eine Zurückstellung nach §	Begründung siehe Beiblatt				
12	§§ 144, 145, 169 Abs. 1 Nr. 1 und 171d BauGB Genehmigungs- pflichtige Vorhaben	Das Vorhaben liegt im Bereich des Sanierungsgebietes / Entwicklungsbereiches /		/ Stadtumbaugebietes:			
		Nummer / Bezeichnung		rechtsverbindlich ab			
	und Rechtsvorgänge	Genehmigung nicht erforderlich	Genehmigung wurde erteilt	nicht erteilt			
13	§ 172 BauGB Erhaltung	Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB:					
	baulicher Anlagen	Nummer / Bezeichnung	rechtsverbindlich ab				
14	Satzung nach § 52 / § 91 HBO ggf. in einem Bebauungsplan aufgenommen	Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Satzung(en):					
		Nummer(n) / Bezeichnung(en)	jeweils rechtsverbindlich ab				
		Die Satzung(en) wird / werden nach Auffassung der	nicht eingehalten *)				
15	Zufahrt	Das Grundstück grenzt an eine öffentliche Verkehrsfläche		grenzt nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche			
		Die öffentliche Straße ist voraussichtlich bis zur Fertigstellung des Vorhabens benutzbar nicht benutzbar hergestellt					
16	Entsorgung	Öffentliche Abwasseranlage  Sammelgrube  Trennsystem	Kleinklär- anlage Mis	ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers möglich *)			
		Höhenlage der öffentlichen Abwasseranlage im Anschlussbereich m ü.NN.					
		Bis zur Fertigstellung des Vorhabens ist eine Abwas	seranlage benutzbar	nicht benutzbar			
17	Versorgung	Bis zur Fertigstellung des Vorhabens ist die Versorgung gesichert von:	Gas Trinkwas	sser Köschwasser (Grundschutz)			
		Gesicherte Löschwassermenge für den Grundschutz nach DVGW Arbeitsblatt W 405 (Richtwerte):					
		48 m³/h (800 l/min) 96 m³/h (1600 l/min) 192 m³/h (3200 l/min)					
18	Hinweise der	Die Erschließung ist durch Vertrag gemäß §§ 11, 12 und 124 BauGB übertragen.					
10	Gemeinde	zum Denkmalschutz zum Artenschutz		siehe Beiblatt			
		zu Altlasten		siehe Beiblatt siehe Beiblatt			
19							
				GEN NOE			
		Alheim, 14.10.2024					
	Ort, Datum Uniterschaft						
*)	*) Nähere Angaben ggf. auf zusätzlichem Blatt						

BAB 27 / 2024 HMWVW

Von: Lohr, M. <M.Lohr@hef-rof.de>
Gesendet: Donnerstag, 18. April 2024 09:42

An: Kratz, Lea (RPKS)

**Betreff:** Stellungnahme Untere Bauaufsicht - Errichtung Gasspeicher, BPA Biopower

Alheim GmbH & Co. KG - R.15/2024

### Sehr geehrte Frau Kratz,

nach Prüfung der eingereichten und nachgereichten Bauvorlagen sind alle baurechtlichen Belange aus Sicht der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Hersfeld-Rotenburg erfüllt.

Dem Befreiungsantrag zur Errichtung des Gasspeichers mit einer Gesamthöhe von 10,50 m ü. vorh. GOK, und damit einer Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhe von 1,50 m, wird seitens der Unteren Bauaufsicht zugestimmt.

Bei der Bauausführung sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 38 "Hinterm Allmerothsgraben" zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Marius Lohr Techn. Angestellter



Fachdienst 2.10 Bauordnung



Friedloser Straße 12 36251 Bad Hersfeld



Tel.: 06621 87-2108



m.lohr@hef-rof.de www.hef-rof.de

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie <u>hier in unserer Datenschutzerklärung</u>. Bitte denken Sie an die Umwelt. Müssen Sie diese Nachricht wirklich ausdrucken?

Von: Lohr, M. <M.Lohr@hef-rof.de>
Gesendet: Dienstag, 24. September 2024 10:11

**An:** Kratz, Lea (RPKS)

**Betreff:** Genehmigungsverfahren nach dem BlmSchG, Beteiligung nach Ergänzung

der Unterlagen - BPA Biopower Alheim

Sehr geehrte Frau Kratz,

der o. g. Vorgang hat von uns das Aktenzeichen **R.15/24** erhalten. Wir bitten Sie das Aktenzeichen in zukünftigen Anschreiben anzugeben.

Nach Durchsicht der uns vorgelegten Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass die Unterlagen zur Prüfung unserer Belange vollständig sind. Auf unsere Stellungnahme vom 18.04.2024 weisen wir hin.

Die Stellungnahme vom 18.04.2024 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Dem Befreiungsantrag zur Ausführung der Wetterschutzfolie im Farbton RAL 7035 wird seitens der Unteren Bauaufsicht zugestimmt. Die Befreiung gilt für den neuen Gasspeicher als auch für das Gärrestlager 1.

Wir bitte abschließend um Überlassung einer digitalen Ausfertigung der erteilten Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Marius Lohr Techn. Angestellter



Fachdienst 2.10 Bauordnung



Friedloser Straße 12 36251 Bad Hersfeld



Tel.: 06621 87-2108



m.lohr@hef-rof.de www.hef-rof.de

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie <u>hier in unserer Datenschutzerklärung</u>. Bitte denken Sie an die Umwelt. Müssen Sie diese Nachricht wirklich ausdrucken?

**Von:** Brandschutz <brandschutz@hef-rof.de>

**Gesendet:** Freitag, 18. Oktober 2024 12:15

An: Kratz, Lea (RPKS)

Betreff: AW: Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, Beteiligung nach

Ergänzung der Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Baumaßnahme bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Auflagen erfüllt werden:

- Das Brandschutzkonzept "Errichtung Gasspeicher" mit Stand vom 05.12.2023 aufgestellt durch Bauplanung Denhof GmbH - Zur Sasselbach 13 - 34516 Vöhl-Buchenberg, wird zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt. Die darin aufgeführten Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind mit dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem Brandschutzkonzept, chronologisch geordnet, beizufügen sind. Die Ergänzungen sind unaufgefordert der Bauaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- Die Feuerwehrpläne sind gem. DIN 14095 und dem Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg (file:///C:/temp/3-merkblatt-feuerwehrplaene.pdf) zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen

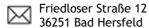
im Auftrag

Maximilian Will

Brandschutz



Fachdienst 2.50 Gefahrenabwehr



Tel.: 06621 87-2506 Fax: 06621 87-572506

brandschutz@hef-rof.de www.hef-rof.de

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie <u>hier in unserer Datenschutzerklärung</u>. Bitte denken Sie an die Umwelt, Müssen Sie diese Nachricht wirklich ausdrucken?

**Von:** Spangenberg, B. <B.Spangenberg@hef-rof.de>

**Gesendet:** Donnerstag, 24. Oktober 2024 15:15

An: Kratz, Lea (RPKS)

Betreff: AW: Erinnerung - Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, Beteiligung

nach Ergänzung der Unterlagen

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: BPA Biopower Alheim GmbH & Co. KG, Nürnberger Str. 35 in 36211 Alheim

Anlage: Biogasanlage

Standort Zum Strebelsberg 1 in 36211 Alheim, Gemarkung Heinebach, Flur 11, Flurstück 48/2 Projekt: Errichtung eines Gasspeichers, Errichtung einer Entnahmeplatte am Gärrestlager 1,

Änderung Gasfackel, Abdeckung Gärrestlager 2, Austausch Wetterschutzfolie Gärrestla

Anpassungen nach der TA Luft 2021

Antrag: vom 01.12.23, eingegangen in Papierform am 02.01.24 und digital am 03.01.24,

zuletzt digital ergänzt am 19.09.24, Ergänzung in Papierform steht noch aus

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kratz,

die Antragsunterlagen zum Vorhaben der BPA Biopower Alheim GmbH & Co KG sind im FD Gesundheit eingegangen und geprüft worden.

Nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen, bestehen seitens des FD Gesundheit keine Bedenken zur Umsetzung des geplanten Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Björn Spangenberg Hygiene und Infektionsschutz



Fachdienst 2.40 Gesundheit

Friedrich-Ebert-Straße 9 36251 Bad Hersfeld

Tel.: 06621 87-2419 Fax: 06621 87-572419

b.spangenberg@hef-rof.de www.hef-rof.de